

decisione del Commissario deve essere basata — come lo fu nella fattispecie — sul prezzo di stima determinato dalla Commissione federale. Quindi è che, contrariamente all'avviso dell'istanza cantonale, non è ammissibile un complemento della stima per determinare l'aumento di valore che i fondi possano aver conseguito per le prestazioni delle ditte Merlini e Brogini e allo scopo di assegnare ai loro crediti un privilegio su tale aumento. Questa operazione è in ogni modo prematura e non può spettare alle Commissioni di stima istituite dall'ordinanza. Potrà spettare solo, omologato il concordato, al giudice, premesso che esso abbia, per giudizio, riconosciuto agli imprenditori il diritto di opporre ai creditori pignoratizi anteriori in grado l'azione prevista dall'art. 841 CCS.

*La Camera Esecuzioni e Fallimenti pronuncia:*

I ricorsi sono ammessi, e vien quindi annullata la querelata decisione 11 marzo 1922 della Camera Esecuzioni e Fallimenti del Cantone Ticino.

**31. Entscheid vom 22. Mai 1922 i. S. Häfiger c. Steigerfonds.**

Rekurslegitimation des Sachwalters im Nachlassverfahren (Erw. 2).

Die Wirkungen der Pfandstundung gem der PfStV vom 27. Oktober 1917 fallen dahin, sobald an deren Stelle ein Pfandnachlass gemäss der HPfNV vom 18. Dezember 1920 tritt. Hierauf ist schon im Laufe des Pfandnachlassverfahrens Rücksicht zu nehmen (Erw. 3).

SchKG Art. 31 ff. gelten auch für die Fristen des Nachlass- und Pfandnachlassverfahrens (Erw. 4).

A. — Im Pfandnachlassverfahren über Emil Meyer, Hotel Rössli, Luzern, liess der Sachwalter Häfiger als ungedeckte Forderungen u. a. zu: 11 Gülden des Steiger-

fonds im Betrage von je 5000 Fr., welche sich nach der Schätzung in dem im Jahre 1918 durchgeführten Pfandstundungsverfahren gemäss der Verordnung vom 27. Oktober 1917 (PfStV) als ungedeckt erwiesen hatten und daher als bis Ende 1922 unverzinslich erklärt worden waren, nebst den im September 1915, 1916, 1917 und 1918 verfallenen Zinsen mit 9900 Fr., sowie dem Markzins bis 23. November 1918 mit 474 Fr. 66 Cts., unter Ausschluss der im September 1919, 1920 und 1921 verfallenen Zinsen. Die betreffende Verfügung wurde dem Steigerfonds am 24. Februar zugestellt. Durch am 6. März nach 6 Uhr abends zur Post gegebene Beschwerde verlangte der Steigerfond auch die Zulassung dieser drei Jahreszinse mit 8250 Fr., mit der Begründung, bei Durchführung des Pfandnachlassverfahrens könne sich der Schuldner nicht mehr auf die infolge der Pfandstundung eingetretene Unverzinslichkeit berufen.

B. — Durch Entscheid vom 26. April hat die Nachlassbehörde (der Vizepräsident des Amtsgerichts von Luzern-Stadt) die Beschwerde begründet erklärt.

C. — Diesen am 5. Mai zugestellten Entscheid hat Häfiger am 10. Mai « als Sachwalter bzw. Vertreter der Gläubigergesamtheit und im Auftrage des Schuldners » an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

1. . . . .
2. — Indem durch den Entscheid der Nachlassbehörde die am Nachlassvertrag teilnehmende Schuldenmasse vergrössert wird, gefährdet er die gemeinsamen Interessen der Gläubiger. Infolgedessen kann dem Sachwalter die Rekurslegitimation nicht abgesprochen werden (vgl. AS 39 I S. 280 f. Erw. 1 = Sep.-Ausg. 16 S. 96 f. Erw. 1 und besonders AS 41 III S. 97 f. Erw. 1).
3. — Sachlich erweist sich die Entscheidung der Vorinstanz ohne weiteres als zutreffend. Gemäss Art. 12

PfStV fällt die nach jener Verordnung erteilte Stundung für die Pfandforderungen mit allen ihren Wirkungen, also auch derjenigen der Unverzinslichkeit des gestundeten Kapitals, dahin, wenn das Pfand zur Zwangsverwertung gelangt, also insbesondere auch durch den Konkurs des Schuldners. Die gleiche Wirkung wie dem Konkurs muss dem Nachlassvertrag beigegeben werden, der ja nichts anderes als ein Konkursurogat darstellt (AS 45 III S. 138 f. und dortige Zitate). Dies rechtfertigt sich jedenfalls dann, wenn sich das Nachlassverfahren auch auf die Pfandforderungen erstreckt, wie es vorliegend infolge der gleichzeitigen Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens zutrifft. Zweck der HPfNV ist es übrigens, dem Schuldner weitergehende Erleichterungen zu gewähren als die PfStV, nachdem sich die durch die PfStV gewährten als ungenügend erwiesen haben. Und zwar sollen die Wohltaten der beiden Verordnungen nicht etwa alternativ angerufen werden können, sondern nach deren Inkrafttreten nur noch diejenigen der HPfNV, welche die PfStV ersetzt hat (Art. 55 HPfNV). Dann ist aber auch ausgeschlossen, dass die von den beiden Verordnungen vorgesehenen Erleichterungen kumulativ in Anspruch genommen werden; vielmehr muss dem Schlussatz des Art. 55 *l. c.* die einschränkende Auslegung gegeben werden, dass die Wirkungen der auf Grund der PfStV ausgesprochenen Stundungen nur dann bestehen bleiben, wenn nicht ein Pfandnachlass nach der HPfNV an ihre Stelle tritt. Dies stellt sich freilich erst durch die Bestätigung des Nachlassvertrages mit Pfandnachlass heraus, und es besteht daher die Wirkung der Pfandstundung bis dahin, bezw. im Falle der Verwerfung auch weiterhin noch fort. Doch hat der Sachwalter bei den während des Verfahrens zu treffenden Verfügungen darauf Rücksicht zu nehmen, dass durch die Bestätigung des Nachlassvertrages mit Pfandnachlass die Wirkungen der Pfandstundung nach der PfStV wegfallen, was einfach dadurch

geschehen kann, dass er sie als nicht vorhanden betrachtet, indem diese Verfügungen ja nur im Falle der Bestätigung des Nachlassvertrages mit Pfandnachlass wirksam werden. Die fraglichen Zinsen hätten demnach als ungedeckt zugelassen werden sollen.

4. — Nun war aber bei der Aufgabe der Beschwerde gegen die Verfügung des Sachwalters die Beschwerdefrist bereits abgelaufen und jene daher rechtskräftig geworden. Denn die Vorschrift des Art. 31 SchKG, dass die Frist am letzten Tage abends 6 Uhr abläuft, gilt schlechthin für alle im SchKG bestimmten Fristen, und es ist insbesondere für diejenigen des Nachlassverfahrens keine Ausnahme gemacht. Wird mit dem Nachlassverfahren das Pfandnachlassverfahren verbunden, das ja nichts anderes als einen Bestandteil des Nachlassverfahrens darstellt (AS 47 III S. 188), so gilt sie natürlich auch für dieses. Dass sie auf die Weiterziehung der Beschwerden vorliegender Art an das Bundesgericht Anwendung findet, kann angesichts des Hinweises auf Art. 19 SchKG in Art. 38 Abs. 3 HPfNV nicht in Zweifel gezogen werden. Für die Beschwerde an die Nachlassbehörde selbst aber, ein ebenfalls vom Bundesrecht vorgesehenes Rechtsmittel, kann nichts anderes gelten als für deren Weiterziehung.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt und der angefochtene Entscheid aufgehoben.